

06.04.2017

Recycling-Baustoffverordnung

Stand: 27.10.2016

Bauschuttverwertung

- ▶ Ab 2002 ist eine Verwertung nur mehr für bauliche Maßnahmen möglich (Voraussetzung: Analyse und Brechen)
- ▶ Ab 2010 auch Mengenerfassung und Weiterleitung an Land OÖ.

Recyclingbaustoff-Verordnung 2016

Sehr große Verunsicherung durch neue Verordnung!

Novelle Ende Oktober erlassen

Erleichterung bei der Eigenverwertung

- Bis 750 Tonnen – alternative Qualitätssicherung
- Brechen und chemische Analyse nicht mehr unbedingt erforderlich
- Keine Meldepflichten im bundesweiten Abfallregister

Verwendung auch im Grundwasserschongebiet bei sehr guter Qualität möglich!

Recyclingbaustoff-Verordnung 2016

- ▶ Abbruch eines Gebäudes
- ▶ Einkehrsplitt
- ▶ Fräsasphalt

Abbruch eines Gebäudes

- a) Bis 750 Tonnen Abbruchabfälle
- b) 750 t Abfälle und $< 3.500 \text{ m}^3$ umbauter Raum
- c) $> 750 \text{ t}$ Abfälle und $> 3.500 \text{ m}^3$ umbauter Raum

a) Bis 750 Tonnen Abbruchabfälle – alternative Qualitätssicherung

Verwertung auf derselben Baustelle

- Fotodokumentation des Gebäudes
- Schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (zB. Eternit, Kamin, Öltank, usw. – Formular BAV Eferding)
- Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen
- Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau
- Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen (7 Jahre)
- Fotodokumentation der baulichen Verwendung des Bauschuttes
- Schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials

Durchführungserlass des Ministeriums war für Jänner angekündigt!

a) Bis 750 Tonnen Abbruchabfälle – alternative Qualitätssicherung

Verwertung auf derselben Baustelle

TIPP:

- ▶ Wir empfehlen die Vergabe des Abbruchvorhabens und der Entsorgung der anfallenden Abfälle an ein befugtes Unternehmen. Dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und der Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Rückbau sowie die Bekanntgabe der Mengen an den Bezirksabfallverband (BAV).
- ▶ Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit eine orientierende **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** durch eine rückbaukundige Person auf **freiwilliger Basis** durchzuführen, um in Kombination mit den Entsorgungsnachweisen und einer Fotodokumentation die erforderliche „alternative Qualitätssicherung“ zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Abbrüche bzw. die Aufbereitung durch beauftragte Bauunternehmen erfolgen, die in der Regel die Qualifikation für eine rückbaukundige Person erfüllen und ohnehin vor Ort sind.

a) Bis 750 Tonnen Abbruchabfälle

Verwertung nicht auf der selben Baustelle

- Fotodokumentation des Gebäudes
- Schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (zB. Eternit, Kamin, Öltank, usw. – Formular BAV Eferding)
- Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen
- Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau
- Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen (7 Jahre)
- Brechen des Bauschuttmaterials
- Chemische Analyse nach dem Brechen
- Einholung eventueller erforderlicher Genehmigungen für die Verwendung des Materials (zB. Waldweg – Forstbehörde, usw.)

b) > 750 t Abfälle und < 3.500 m³ umbauter Raum

- Schad- und Störstofferkundung des Gebäudes gemäß ÖNORM B 3151
- (Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode) durch eine rückbaukundige Person
- Rückbau des Gebäudes hat gemäß ÖNORM B 3151 zu erfolgen
- Der Ausbau der Schad- und Störstoffe hat vor dem maschinellen Rückbau zu erfolgen
- Rückbaukonzept muss auf der Baustelle aufliegen
- Bei Übergabe von mineralischen Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen ist eine Kopie des Rückbaukonzeptes zu übergeben
- Bei Eigenverwertung – brechen, chemische Analyse, Genehmigungen für die Verwendung einholen!

c) > 750 t Abfälle und > 3.500 m³ umbauter Raum

Gebäude: Länge 40 m, Breite 15 m, Höhe 6 m

umbauter Raum: 3.600 m³

- Schad- und Störstofferkundung des Gebäudes gemäß ÖNORM EN ISO 16000-32 durch eine extern befugte Fachperson oder Fachanstalt
- Der Ausbau der Schad- und Störstoffe hat vor dem maschinellen Rückbau zu erfolgen
- Rückbaukonzept muss auf der Baustelle aufliegen
- Bei Übergabe von mineralischen Abfällen zur Herstellung von Recycling-Baustoffen ist eine Kopie des Rückbaukonzeptes zu übergeben
- Bei Eigenverwertung – brechen, chemische Analyse, Genehmigungen für die Verwendung einholen!

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote

Qualitätsklasse U-A

Ungebundene Anwendung, ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht

Qualitätsklasse U-B

Ungebundene Anwendung, unter gering durchlässiger gebundener Deck- oder Tragschicht

(zB. Asphalt oder Beton)

! Nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten und engeren Schongebieten

Ausnahme: wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recyclingmaterials liegt vor!

! Nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser

! Nicht in Oberflächengewässer

Verwendung von Recyclingbaustoffen im Grünland

Keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich!

Die (zulässige) Verwendung von Bodenaushub oder Recyclingmaterial etwa für den Unterbau von Gebäuden oder Forststraßen, landwirtschaftlichen Wegen, bedarf nicht der (zusätzlichen) Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 6 Abs. 1 Ziffer 7 OÖ. NSchG

(Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern oder Lagern von Abfall ausgenommen die Lagerung von biogenen Abfällen auf Grundflächen von weniger als 1.000 m²).

Einkehrsplitt

Kehegut aus der Straßenbewirtschaftung im Zuge der Frühjahrskehrung von Splittstreustrecken mit mehr als 60 Masseprozent Splittanteil und weniger als 1 Masseprozent an sonstigen Siedlungsabfällen (Littering).

Kehegut wird der Qualitätsklasse U-A zugeordnet, wenn offensichtlich

- a) der Feinanteil kleiner als 2 mm und das Überkorn größer als 12 mm abgetrennt werden
- b) vor und während der Behandlung keine anderen Abfälle zugemischt wurden oder werden und
- c) keine Verunreinigung oder Schadstoffbelastung des Einkehrsplitts zB. mit Mineralöl bekannt oder offensichtlich sind.

Fräsasphalt

Darf verwendet werden, wenn eine Qualitätsklasse B–B oder B–D vorliegt (Analyse!)

Bei ungebundener Anwendung gelten die Einschränkungen für die Qualitätsklasse U–B sinngemäß! (Verwendung nur unter einer gering durchlässigen, gebundenen Deckschicht)

Verwendung von Fräsasphalt ohne Deckschicht muss Recyclingbaustoff der Qualitätsklasse U–A haben!

Rechtsfolgen einer unzulässigen Eigenverwertung von Baurestmassen:

- ▶ Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden – Entsorgungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (bzw. nach § 16 Forstgesetz 1975 bei Ablagerung im Wald) durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).
- ▶ Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafraumen: 450 bis 8.400 Euro).
- ▶ Für einen Einbau von nicht qualitätsgesicherten (analytisch untersuchten) mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde derzeit einen **Altlastenbeitrag** (nach dem Altlastensanierungsgesetz; AISAG) in Höhe von 9,20 Euro pro Tonne ein. Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.
- ▶ Kontakt/Telefonnummer: **Zollamt Linz–Wels: 05 / 0233 565.**
- ▶ Nach Inkrafttreten der **AISAG–Novelle** soll eine **Ausnahme von der Beitragspflicht** auch dann gegeben sein, wenn die Vorgaben der Recycling–Baustoffverordnung (§ 10a RBV) eingehalten sind.

Mengenmeldung

OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 legt für anzeige- oder bewilligungspflichtige Abbruchvorhaben Meldepflichten fest:

- Die Gemeinde/Stadt muss Abbruchvorhaben dem Bezirksabfallverband (BAV) melden – ab einer Menge von 100 Tonnen (d.h. keine Gartenhütten und Garagen)
- Der Bauherr muss unverzüglich nach Abschluss der Abbrucharbeiten Art, Menge und Verbleib der abgebrochenen Baurestmassen dem BAV bekanntgeben
–>Formular „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“
- Der BAV muss diese Daten der OÖ. Landesregierung übermitteln. Diese Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Wiederverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen.

Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern!



Zu übermitteln an: Bezirksabfallverband Eferding
 Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding
 eferding@umweltprofis.at 07272/5005-20

Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch



Bau-/AbbruchwerberIn (Anschrift, Tel.-Nr.)				
Adresse des Abbruchobjektes (Anschrift)				
Katastral-Gemeinde				Grundstücksnummer
Objektbeschreibung	Alter bzw. Baujahr:		Außenmaße (Länge x Breite x Höhe)	
Bisherige Nutzung	<input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Betriebliche Nutzung			
Abbruch- oder Baubescheid (Aktenzahl)				Zeitpunkt des Abbruchs (Monat/Jahr)
Abfallart	Schlüsselnummer	Menge in m ³	Gewicht in to	Übernehmer (Sammler/Behandler, Adresse) oder bei Eigenverwertung, (Ort der Wiederverwendung)
Asphaltaufruch/Bitumen (2,2 t _q / m ³)	54912			
Natursteine, Lehm und Lehmziegel ohne Mörtelreste (1,6 t _q / m ³)	31411-33			
mineralischer Bauschutt (1,5 t _q / m ³) (z.B. Ziegel mit Mörtel und Putzen vermischt)	31409			
Betonabbruch (2,2 t _q / m ³)	31427			
Kaminmauerwerk (1,4 t _q / m ³)	31414			
Bau- und Abbruchholz behandelt, lackiert, verunreinigt (0,4 t _q / m ³)	17202			
Bau- und Abbruchholz Unbehandelt, nicht verunreinigt, nicht kontaminiert (0,4 t _q / m ³)	17202-02			
Asbestzement (530kg / m ³) (insb. Elternit Dach- u. Fassadenplatten, Rohre)	31412			
Sonstiges				

Die bei der Abfallart angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen. Diese Faktoren werden aber für eine einheitliche Berechnung empfohlen.

Ich/wir bestätige/n hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Mengenmeldung Gebäudeabbruch

Datum

Unterschrift BauwerberIn

Alternative Qualitätssicherung gem. Recyclingbaustoffverordnung

Bauherr, Anschrift, Tel.Nr.	
Bezeichnung des Gebäudes: z.B. Garage, Wohnhaus, Stallgebäude, usw.	
Alter bzw. Baujahr des Gebäudes	
Parzellen Nr. und KG	
Abmessung des Gebäudes: Länge, Breite, Höhe	

Massenabschätzung:	m ³	Umrechnungsfaktor	Tonnen
Bauschutt (Ziegel, Beton)		1,6/m ³	
Beton		2,0/m ³	
Kaminmauerwerk		1,4/m ³	
Asbest		0,5/m ³	
Holz unbehandelt		0,4/m ³	
Holz behandelt		0,4/m ³	
Metalle			
Sonstiges			
Summe			

Die bei der Abfallart angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen.

Schadstoffbelastung, die bekannt oder auf Grund der Vornutzung zu erwarten ist	
--	--

Feststellung von Schad u. Störstoffen	Vorhanden		wenn ja - entsorgt bei
	ja	nein	
Kamine			
asbesthaltiges Material (z.B. Eternit, Nachtspeicheröfen, usw.)			
ölverunreinigte Böden			
mineralöhlähaltige Bauteile (Tank)			
Teerasphalt, Teerpappe			
Fußbodenaufbauten, abgehängte Decken			
Fassadenkonstruktionen			
gipshaltige Baustoffe (Gipskartonplatten, usw.)			
lose verlegte Mineralwolle und Dämmstoffe			
sonstige Abfälle			

Datum

Name:

Unterschrift:

Annahme-Regelung für Bauabfälle in allen ASZ im Bezirk Eferding seit 1.1.2017:

Zeitlicher Rahmen:

- ▶ Es darf nur ein Mal pro Monat und pro Haushalt die Freimenge von 100 kg angeliefert werden.

Anlieferung je Bauvorhaben:

- ▶ Es ist nur eine Anlieferung je Bauvorhaben erlaubt. Eine Entsorgung durch verschiedene Personen, die auf derselben Baustelle tätig sind, ist nicht gestattet.

„Alles oder Nichts“:

- ▶ Ein Bürger erhält die Freimenge nur zugestanden, wenn er die gesamte geladene Menge abgibt und den Anteil über 100 kg bezahlt. (BS: € 7,- je 100 kg; BRM: € 11,- je 100 kg)

Freimenge:

- ▶ 100 kg = 5 Kübel oder 1 Mörtelkasten
- ▶ Lose Anlieferungen müssen aus technischen Gründen abgewiesen werden.

Beschluss Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Eferding am 22. November 2016



Getrennt SAMMELN & VERWERTEN von A - Z!

Sonstige Abfälle – Preise

1) Neufestlegung Annahmekriterien mineralischer Bauschutt und Baurestabfälle

Mineralischer Bauschutt (Ziegel, Beton, Stein, Keramik)

Freimenge: 100 kg (5 Kübel oder 1 Mörtelkasten)

Mengen über 100 kg: pro 100 kg € 7,- inkl. MwSt.

Baurestabfälle (Gipskarton, Heraklith, Porenbeton, Staubförmige Produktreste...)

Freimenge: 100 kg (5 Kübel oder 1 Mörtelkasten)

Mengen über 100 kg: pro 100 kg € 11,- inkl. MwSt.

Asbestzement (Eternit)

Freimenge: 100 kg

Mengen über 100 kg: hier gelten die aktuellen LAVU-Preise

Pilotprojekt Bauschuttrennung

Durchführungszeitraum 1. März – 31. Mai 2017 im Altstoffsammelzentrum Eferding

In den Altstoffsammelzentren Alkoven/Wilhering und Hartkirchen wird diese Trennung vorläufig noch nicht durchgeführt.

Änderung der Qualitätskriterien im ASZ Eferding

- ▶ **Baumix**: Keramik, Porzellan, Fliesen, Lekka
- ▶ **Bauschutt rein**: Ziegel mit Putz, Ziegel, Dachziegel, Betonziegel, Steine, Schotter, Beton

Danke für die Aufmerksamkeit!

